

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Januar 1985

91. Nutzungsplanung Hettlingen

Die Gemeindeversammlung Hettlingen hat am 29. Juni 1984 die kommunale Bau- und Zonenordnung sowie den Erschliessungsplan festgesetzt. Gegen die Festsetzung des Zonenplans ist ein Rekurs hängig. Der Gemeinderat Hettlingen ersucht mit Beschluss vom 6. November 1984 um die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung durch den Regierungsrat. Der Ausgang des hängigen Rekursverfahrens hat keinen Einfluss auf die übrigen Teile des Zonenplans. Die beantragte Genehmigung ist gemäss § 5 Planungs- und Baugesetz (PBG) möglich für die nicht angefochtenen Teile der Nutzungsplanung.

Die Vorlage wurde von der Baudirektion vorgeprüft und mit folgender Ausnahme für recht- und zweckmässig befunden:

Das Gebiet Vorloch liegt gemäss kantonalem Gesamtplan im Landwirtschaftsgebiet. Eine von der Gemeindeversammlung Hettlingen in diesem Bereich vorgenommene Baugebietserweiterung wurde bei der Genehmigung des kommunalen Gesamtplans nicht genehmigt (RRB Nr. 1422 vom 11. April 1984). Dennoch hat die Gemeindeversammlung im Vorloch ein Areal von ca. 6 ha der Reservezone zugewiesen. Es handelt sich um für die acker- und gartenbauliche Nutzung geeignete Flächen. Auf der an die Bauzone angrenzenden Parzelle Kat.-Nr. 935 befindet sich eine Gärtnerei. Die Festsetzung einer Reservezone verstösst gegen den kantonalen Gesamtplan; sie kann nicht genehmigt werden. Entsprechend den Anweisungen der kantonalen Richtplanung ist das Areal in die von der Baudirektion festzusetzende Landwirtschaftszone einzubeziehen. Diese Zonierung entspricht im übrigen auch den Bestrebungen zur Erhaltung von Fruchtfolgeflächen sowie der heutigen Nutzung.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Hettlingen vom 29. Juni 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Bau- und Zonenordnung und des Erschliessungsplans wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Von der Genehmigung sind ausgenommen

- a) die Zonenordnung bezüglich des Rekursgrundstücks Kat.-Nr. 93 im Worbgraben,
- b) die Reservezone im Vorloch.

III. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, Dispositiv I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bauverordnung, des Zonenplans, des Detailplans «Gewässerabstandslinie Wisenbach» und des Erschliessungsplans sowie mit dem Ersuchen, der

Baudirektion 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Januar 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller